

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

| | | |
|------------------------------|---------------------|-----------------------------|
| öffentlich | | Drucksache Nr. 0572/2017 |
| Amt/Aktenzeichen 50/50.03 | Datum 12.04.2017 | TOP |

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 16. Mai 2017.

| Beratungsfolge Gremium | Zuständigkeit | Datum | Status |
|---|---------------|------------|--------|
| Sozialausschuss als Ausschuss für die Bürgerlichen Hospizien und Mainzer Stiftungen | Vorberatung | 07.06.2017 | Ö |
| Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen | Vorberatung | 20.06.2017 | Ö |
| Haupt- und Personalausschuss | Vorberatung | 21.06.2017 | Ö |
| Stadtrat | Entscheidung | 28.06.2017 | Ö |

Betreff:

Auflösung der rechtlich selbständigen „Josef David Heidelberger-Stiftung,,

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 09.05.2017

gez. Merkator

Kurt Merkator
Beigeordneter

Mainz, 16.05.2017

gez. Ebling

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss, der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen und der Haupt- und Personalausschuss empfehlen, der Stadtrat beschließt die beigefügte Aufhebungssatzung für die Satzung der „Josef David Heidelberger-Stiftung“ vom 01.02.1941. Das Kapital und die Erträge der „Josef David Heidelberger-Stiftung“ werden der „Mainzer Fürsorgestiftung“ zur Verfügung gestellt.

1. Sachverhalt:

Die Satzung der rechtlich selbständigen „Josef David Heidelberger-Stiftung“ vom 01.02.1941 (Anlage 1) ist im Ortsrecht der Stadt Mainz veröffentlicht. Die Stiftung ist mit der Auflage verbunden, „die Erträge des Stiftungskapitals an Bedürftige ohne Unterschied der Konfession halbjährlich zu verteilen“. Aktuell verfügt die Stiftung über ein Stammkapital in Höhe von 1.300 Euro und Erträge in Höhe von 738,66 Euro, die sich aus der Kapitalanlage aus Vorjahren angesammelt haben.

Die Anlage des Stiftungskapitals lässt in der seit längerer Zeit anhaltenden Niedrigzinsphase keine Erträge erwarten. Auch wenn die Zinsen wieder ansteigen würden, könnten mit dem geringen Stammkapital der Stiftung nur sehr bescheidene Erträge erzielt werden. Eine satzungsgemäße Förderung ist durch die Verwendung der geringen Vermögenserträge damit praktisch nicht möglich.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hat in ihrem Stiftungsleitfaden empfohlen, dass eine Stiftung mindestens über ein Grundkapital in Höhe von 25.000 Euro verfügen sollte, damit aus den daraus zu erzielenden Erträgen eine sinnvolle Stiftungsarbeit ermöglicht wird. Rechtlich selbständige Stiftungen werden von der Stiftungsaufsicht der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion regelmäßig geprüft. In diesem Zusammenhang hat sie bereits darauf hingewiesen, dass es sinnvoll erscheint, diese Stiftung wegen des geringen Stammkapitals und Erträgen aufzulösen.

2. Lösung:

Da die „Josef David Heidelberger-Stiftung“ aufgrund ihres geringen Stiftungskapitals dauerhaft nicht in der Lage sein wird ausreichende Erträge zu erzielen um den festgelegten Stiftungszweck erfüllen zu können, wird die Stiftung nach § 5 der Stiftungssatzung vom 01.02.1941 aufgelöst.

Das Stiftungskapital in Höhe von 1.300 Euro wird auf das Stammkapital der „Mainzer Fürsorgestiftung“ übertragen.

Die „Mainzer Fürsorgestiftung“ verfolgt die ausschließliche, unmittelbare Unterstützung bedürftiger, in Mainz ansässiger, der deutschen Volksgemeinschaft angehörender Volksgenossen“ und damit über einen Stiftungszweck, der dem der „Josef David Heidelberger-Stiftung“ sehr Nahe kommt. Die Voraussetzungen für die Verwendung des Stiftungsvermögens bei Auflösung der „Josef David Heidelberger-Stiftung“ (§ 5 der Satzung) wären damit erfüllt.

Alle Erträge der „Josef David Heidelberger-Stiftung“, die zum Zeitpunkt der Auflösung der Stiftung noch vorhanden sind, werden den Erträgen der „Mainzer Fürsorgestiftung“ zugeschlagen und können dort, dem Stiftungszweck entsprechend verwendet werden.

Der Entwurf für eine Aufhebungssatzung ist als Anlage 2 beigelegt.

3. Alternativen:

Die „Josef David Heidelberger-Stiftung“ bleibt bestehen. Aufgrund fehlender Erträge findet eine Förderung im Sinne der Stiftungssatzung nicht statt.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen:

Entfällt.

5. Ausgaben/Finanzierung:

Das Stiftungskapital der „Josef David Heidelberger-Stiftung“ in Höhe von 1.300 Euro und die noch vorhandenen Erträge werden der „Mainzer Fürsorgestiftung“ zur Verfügung gestellt.

David Heidelberger-St

90.3

Verfassung der Josef David Heidelberger-Stiftung
vom 1. 2. 1941

§ 1

Unter dem Namen "Josef David Heidelberger-Stiftung" wird mit dem Sitz in Mainz eine Stiftung errichtet, deren Stiftungskapital M. 100.000,-- Einmalhunderttausend Mark - beträgt. Die Erträgnisse des Stiftungskapitals sind an Bedürftige ohne Unterschied der Konfession halbjährlich zu verteilen.

§ 2

Vorstand der Stiftung ist der Oberbürgermeister der Stadt Mainz.

§ 3

Das Stiftungsvermögen ist nach § 66 der DGO zu verwalten.

§ 4

Die stiftungsmäßige Verwendung der Zinserträge bestimmt der Oberbürgermeister der Stadt Mainz, unbeschadet des Rechtes nach § 58 DGO.

§ 5

Das Vermögen der Stiftung fällt im Falle ihres Erlöschens an die Stadt Mainz. Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke ist das Vermögen i.S. der §§ 17 und 18 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 zu verwenden. Die Durchführung dieser Anordnung obliegt dem Oberbürgermeister der Stadt Mainz, der sich des Fürsorgeamts der Stadt Mainz oder einer anderen von ihm mit sozialen Aufgaben besonders betrauten Stelle bedienen kann. Der Beschluß über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke der Stiftung und deren Vermögensverwendung betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Alle Beschlüsse nach § 5 bedürfen der Genehmigung des Reichsstatthalters in Hessen - Landesregierung -.

Darmstadt, den 1.2.1941
Der Reichsstatthalter in Hessen
- Landesregierung -

**Aufhebungssatzung
für die Satzung der „Josef David Heidelberger-Stiftung“ vom 01.02.1941**

§ 1

Die „Josef David Heidelberger-Stiftung“ wird hiermit aufgelöst und die Stiftungssatzung vom 01.02.1941 aufgehoben.

§ 2

Das zum Zeitpunkt der Auflösung der „Josef David Heidelberger-Stiftung“ vorhandene Vermögen wird gemäß § 5 der Satzung der „Josef David Heidelberger-Stiftung“ auf die „Mainzer Fürsorgestiftung“ übertragen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz,

Ebling

Oberbürgermeister